

Ausschluss des Umgangsrechts bei feindlichen Auseinandersetzungen der Familien

— § 1684 Abs. 1 Hs. 2, Abs. 4 S. 2 BGB

Die in § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB aufgeführten Voraussetzungen für eine Aussetzung des dem Kindesvater grundsätzlich gem. § 1684 Abs. 1 Hs. 2 BGB zustehenden Rechts auf Umgang sind erfüllt, solange die Kindeseltern nicht in der Lage sind, die feindseligen Auseinandersetzungen ihrer Familien, die (weitere) körperliche Übergriffe auf die jeweils andere Seite besorgen lassen, zu beenden oder wenigstens dauerhaft und vollständig von den Kindern fern zu halten.

AG Lehrte, Beschl. v. 11.5.2006 – 8 F 8446/05 UG

Aus den Gründen: „Die nicht rechtsgültig miteinander verheirateten und nicht zusammenlebenden Parteien sind die Eltern der minderjährigen Kinder S, geboren am 30.8.2000, und J, geboren am 1.8.2002. Sie gehören zur yezidischen Glaubensgemeinschaft. Die Kinder leben bei der Antragsgegnerin. Der Antragsteller begehrt die Einräumung eines regelmäßigen Umgangsrechts mit den Kindern.

Die Parteien lebten bis in das Jahr 2004 zusammen. In diesem Jahr hatte der Antragsteller auch zuletzt persönlichen Kontakt mit seinen Kindern.

Der Antragsteller trägt vor, die Parteien seien seit 1999 nach yezidischem Glauben verheiratet. Während des Zusammenlebens habe er guten und herzlichen Kontakt mit den Kindern gehabt. Die Antragsgegnerin unterbinde Besuchskontakte. Zur Vermeidung einer weiteren Entfremdung zwischen ihm und den Kindern seien regelmäßige Umgangskontakte dringend erforderlich. Der Antragsteller beantragt, ihm das Recht zugestehen, die Kinder S sowie J regelmäßig wie folgt zu sich zu nehmen:

- jedes zweite Wochenende in der Zeit von freitags 18.00 Uhr bis sonntags 18.00 Uhr,
- an den hohen Feiertagen jeweils am 2. Feiertag von 10.00 Uhr bis zum darauf folgenden Wochentag bis 18.00 Uhr,
- in den Sommerferien für einen Zeitraum von 3 Wochen, in den Oster- und Herbstferien für einen Zeitraum von einer Woche,
- die Antragsgegnerin anzuweisen, die Kinder zu den festgelegten Zeiten pünktlich zur Abholung durch den Antragsteller bereitzuhalten und sie ggf. durch erzieherische Maßnahmen anzuhalten, mit dem Antragsteller zu gehen,
- der Antragsgegnerin für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen Zwangsgeld anzudrohen.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Sie trägt vor, die Parteien seien nie miteinander verheiratet gewesen. Der Antragsteller habe in der Vergangenheit wenig Beziehung und Kontakt mit den Kindern gehabt. J kenne den Antragsteller nicht. S habe ihn inzwischen vergessen. Bei S bestünden erhebliche Störungen in Form von erheblicher Entwicklungsverzögerung, Sprachproblemen und erheblichen Trennungs- und Verlustängsten. Ein Umgangsrecht in der vom Antragsteller gewünschten Form sei nicht denkbar. Zwischen den Familien der Parteien habe es Auseinandersetzungen gegeben, bei denen der Bruder der Antragsgegnerin von Angehörigen des Antragstellers mit einem Messer verletzt worden sei.

Das Jugendamt Lehrte wurde am Verfahren beteiligt und hat schriftlich Stellung genommen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme des Jugendamtes vom 16.2.2006 Bezug genommen.

Das Kind S und die Parteien wurden persönlich angehört.

Der Antrag des Antragstellers auf Umgangregelung war zurückzuweisen. Der mit der Ablehnung der beantragten Besuchsregelung verbundene derzeitige Ausschluss des Umgangsrechts ist nach Auffassung des Gerichts aus Gründen des Kindeswohls momentan erforderlich (§ 1684 Abs. 4 BGB). Grundsätzlich hat der nicht mit den Kindern zusammen lebende Elternteil das Recht und die Pflicht zum Umgang mit den Kindern und in der Regel ist anzunehmen, dass regelmäßige persönliche Kontakte der Kinder mit dem Elternteil dem Kindeswohl dienlich sind. Im hier vorliegenden Fall ist jedoch auf Grund besonderer Umstände eine andere Beurteilung geboten. Zwischen den Familien des Antragstellers einerseits und der Antragsgegnerin bestehen unstreitig nicht unerhebliche Spannungen. Nach Angaben der Antragsgegnerin gab es in der Vergangenheit bereits Konflikte zwischen den Familien, die teilweise gewalttätig ausgetragen wurden. Der von der Antragsgegnerin angeführte Vorfall, dass ihr Bruder von Angehörigen der Antragstellerfamilie mit dem Messer verletzt wurde und dieser Vorfall auch strafrechtlich sanktioniert wurde, ist unbestritten. Das Gericht hat anlässlich des Verhandlungstermins selbst einen Eindruck von dem Verhältnis der beiderseitigen Familien gewinnen können. Danach hat sich der Eindruck ergeben, dass es sich nicht nur um ‚Spannungen‘ handelt, sondern ein regelrecht feindseliges Verhältnis besteht. Der Antragsteller hatte kurz vor dem Termin besondere Sicherungsmaßnahmen verlangt, da seitens der Familie der Antragsgegnerin ihm und seiner Familie Gewalt angedroht worden sei. Zum Verhandlungstermin, zu dem der Antragsteller nur von seinem Vater begleitet wurde, war die Antragsgegnerin mit ihrer Schwester und einer größeren Anzahl weiterer Personen erschienen, die sich während der nichtöffentlichen Verhandlung im Gerichtsflur vor dem Sitzungssaal aufhielten. Innerhalb des Gerichtsgebäudes – im Flur waren mehrere Gerichtswachtmeister und zusätzlich mehrere uniformierte Beamte der Polizei Lehrte zugegen, die seitens des Gerichts für den Termin angefordert worden waren – fanden keine Übergriffe statt. Nach Ende des Termins, als die Beteiligten und ihre Begleitpersonen sich aus dem Gerichtsgebäude hinaus begeben hatten, drohte

jedoch draußen eine Eskalation, die dadurch unterbunden werden musste, dass die Polizeibeamten einschritten und dafür sorgten, dass Übergriffe unterblieben. Es ist seitens des Gerichts nicht vorstellbar, wie angesichts eines derart konflikträchtigen Verhältnisses der beiderseitigen Familien eine Abwicklung von Umgangskontakten des Antragstellers mit den Kindern in einem dem Kindeswohl nicht schädlichen Rahmen stattfinden soll. Nach Einschätzung des Gerichts würde der Antragsteller nicht ohne Sicherheitsmaßnahmen zur Abholung und Rückgabe der Kinder nach Lehrte kommen können. Besuchskontakte unter Polizeischutz wären schon praktisch kaum durchführbar. Darüber hinaus wäre es nach Ansicht des Gerichts auch den Kindern nicht zuzumuten, unter solchen Umständen zwischen den beiden Familien hin und her zu wechseln. Zudem kann auch S und J nicht verborgen sein, dass zwischen der Familie mütterlicherseits und der väterlichen Familie gegenseitige Ablehnung besteht. Sie würden mit zunehmenden Alter immer mehr in einen Loyalitätskonflikt geraten, wenn sie die vom Antragsteller gewünschten Besuchskontakte wahrnehmen müssten.“

— Anmerkung

Das AG Lehrte hat das Umgangsverlangen eines nicht ehelichen Vaters von zwei kleinen Kindern, welche im Haushalt der Mutter leben (beide Eltern sind Kurden yezidischer Religionszugehörigkeit), zurückgewiesen, weil es zwischen den Familien der Eltern in der Vergangenheit feindselige – auch körperliche – Auseinandersetzungen gegeben hatte. Zum Verhandlungstermin vor dem AG in Lehrte war die durch mich vertretene Kindesmutter – obwohl sie mir vorher versichert hatte, sie wolle nur mit ihren Schwestern kommen – mit der gesamten Familie erschienen, die Gegenseite, der Kindesvater, ebenfalls mit Familienangehörigen. Der Kollege, welcher den Kindesvater vertreten hatte, hatte vor dem Termin das AG darauf hingewiesen, dass es zu körperlichen Auseinandersetzungen kommen könnte.

Daraufhin hatte das AG nicht nur sämtliche Gerichtswachmeister, sondern auch mehrere Polizeibeamte zum Schutz beider Familien aufgeboden.

Darüber hinaus war auf dem Gerichtsflur ein „Scheich“ anwesend, welcher zwischen den Familien für Frieden sorgen sollte.

Es kam nicht zu tätlichen und auch nicht zu verbalen Auseinandersetzungen im Bereich des Gerichts.

Der Kindesvater jedoch ließ im Anschluss an den Verhandlungstermin vortragen, vor dem Gerichtsgebäude habe es eine Eskalation gegeben.

Von unserer Seite aus war ein Umgangsrecht abgelehnt worden mit der Begründung, dass die Feindschaft zwischen den Familien in diesem konkreten Fall ein Umgangsrecht nicht ohne Gefährdung der Kinder – zumindest psychischer Art – zulassen würde.

Das AG ist dieser Meinung gefolgt und das OLG Celle hat die Beschwerde des Kindesvaters hiergegen zurückgewiesen mit folgender Argumentation:

„Ein Umgang – auch ein begleitender Umgang, welcher durch das Jugendamt nicht zur Verfügung gestellt werden konnte – komme nicht in Betracht.

Die im § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB aufgeführten Voraussetzungen für eine Aussetzung des dem Kindesvater grundsätzlich gem. § 1684 Abs. 1 Hs. 2 BGB zustehenden Rechts auf Umgang seien erfüllt, solange die Kindeseltern nicht in der Lage sind, die feindseligen Auseinandersetzungen ihrer Familien, die (weitere) körperliche Übergriffe auf die jeweils andere Seite besorgen lassen, zu beenden oder wenigstens dauerhaft und vollständig von den Kindern fern zu halten.“ (OLG Celle vom 27.7.2006 – 15 UF 127/06)

Mitgeteilt und kommentiert von *Ilse Kühn-Blaschek*, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familienrecht, Lehrte